

RS OGH 1987/12/15 10Os161/86 (10Os164/86), 13Os42/09i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Norm

FinStrG §17 Abs2 litb

FinStrG §17 Abs2 litc

FinStrG §37 Abs1 litb

Rechtssatz

1. Beförderungsmittel werden auch beim Umladen von Schmuggelgut von einem ins andere zur Begehung des damit verwirklichten Finanzvergehens der Abgabehelerei nach § 37 Abs 1 lit b FinStrG benützt und unterliegen daher bei gewerbsmäßiger Begehung (§ 38 Abs 1 lit a FinStrG) unter den weiteren in § 17 Abs 2 lit c Z 4 FinStrG normierten Voraussetzungen dem Verfall (§ 38 Abs 1 aF FinStrG).

2. Demgemäß werden auch Container beim Umladen von Konterbande aus ihnen zur Begehung des Finanzvergehens der Abgabehelerei benützt und unterliegen daher dem Verfall, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben (§ 17 Abs 2 lit b FinStrG).

3. In Fällen, in denen der Täter (§ 11 erster bis dritter Fall FinStrG) eines (nach § 38 Abs 1 lit a FinStrG qualifizierten) vollendeten Schmuggels das Beförderungsmittel erst danach in einer an sich (isoliert betrachtet) den Tatbestand der Abgabehelerei (§ 37 Abs 1 FinStrG) verwirklichenden Weise selbst benützt, erfolgt die (wenngleich bloß) für die Verwertungshandlung als solcherart "vorbestrafte Nachtat" notwendige Benützung eines Beförderungsmittels gleichfalls "zur Begehung des Finanzvergehens". Das Beförderungsmittel unterliegt daher unter den weiteren in § 17 Abs 2 lit c Z 4 FinStrG normierten Voraussetzungen dem Verfall.

Entscheidungstexte

- 10 Os 161/86
Entscheidungstext OGH 15.12.1987 10 Os 161/86
Veröff: SSt 58/87
- 13 Os 42/09i
Entscheidungstext OGH 15.10.2009 13 Os 42/09i
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0087904

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at